**Datum: 30.07.2024**

# Bekanntmachung

**gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO**

## A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Arzl im Pitztal eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| **E-Mail:** | gemeinde@arzl-pitztal.gv.at |
| **Telefax:** | 05412/63102-5 |

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Arzl im Pitztal eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Arzl im Pitztal gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

### 1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigten können,
c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

### 2.) Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

### 3.) Elektronischer Zustelldienst

Ein elektronischer Zustelldienst wurde seitens der Gemeinde Arzl i.P. nicht eingerichtet und kann daher nicht verwendet werden.

### 4.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

| **Dateityp** | **Dateiformat** |
|---|---|
| Text | .txt, .csv, .xml |
| Dokument | .pdf,.docx, .xlsx, .pptx,.doc, .xls, .ppt, .rtf |
| Grafik | .gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, |

## B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Arzl im Pitztal
Dorfstraße 38
6471 Arzl im Pitztal

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) – im Meldeamt/Allgemeine Verwaltung, Büro Erdgeschoss und wenn dieses geschlossen ist auch in der Buchhaltung/Kassa im Büro 1. Stock, möglich.

## C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

### 1.) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

a) Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
b) Dienstag und Donnerstag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
c) Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

## D) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.08.2024 in Kraft.

Gemeinde Arzl im Pitztal * Bezirk Imst - Tirol *

Der Bürgermeister:

Josef Knabl